



© FangXiaoNuo / Getty Images / iS

Wenn die Bestandsnachfolge ohne Happy End endet

Innerfamiliäre Agenturnachfolgevereinbarungen sind für Vermittlerinnen und Vermittler oftmals mit erheblichen Risiken verbunden. Dies zeigt ein unlängst entschiedener Streitfall eindrücklich.

Anlässlich des Ausscheidens ihres Ehemanns aus dem Versicherungsunternehmen hatte dessen Ehefrau den größtenteils aus dynamischen Lebensversicherungen bestehenden Versicherungsbestand ihres Ehemannes vereinbarungsgemäß übernommen. Nachdem die Ehefrau fünf Jahre für den Versicherer tätig war, errechnete dieser aufgrund der neu vermittelten Versicherungen einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 4.535,86 Euro und zahlte diesen aus. Demgegenüber hatte die Ehefrau mithilfe des Bundesverbands Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) unter Einschluss des von ihrem Ehemann übernommenen Versicherungsbestandes einen Ausgleich in Höhe von 13.299,75 Euro errechnet. Die auf den Differenzbetrag von 8.763,89 Euro gerichtete Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos. Das Oberlandesgericht München wies die Berufung mit folgenden Erwägungen zurück.

Grundlage der Berechnung des Ausgleichsanspruchs seien die vom Vertreter neu vermittelten oder wesentlich erweiterten Versicherungsverträge. Maßgeblich sei dabei nicht die Vermittlung neuer Kundinnen und Kunden, sondern die Vermittlung neuer Versicherungsverträge. Auch die mit bereits „übernommenen“ Kunden neu abgeschlossenen Versicherungsverträge seien bei der Ermittlung des Ausgleichs zu berücksichtigen. In jedem Fall erfordere der Ausgleich, dass der den Ausgleich begehrende Vertreter neue Versicherungen vermittelt

habe. Als neu sei jeder Versicherungsvertrag anzusehen, der zur Deckung eines gesonderten Risikos geschlossen werde, für das bisher keine Versicherung bestanden habe oder für das der alte Vertrag abgelaufen sei.

Bei dem Vertreter übertragenen Versicherungsverträgen handele es sich um Vertragsbestände, die nicht auf der eigenen Vermittlungsleistung des Vertreters beruhen. Daher seien sie nach dem Gesetz keine ausgleichsrelevanten Neuverträge. Aus den Grundsätzen zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs

Kompakt

- Übertragene Bestände sind nach Gesetz und Grundsätzen nicht ohne Weiteres ausgleichspflichtig.
- Eine Abrede, dass übertragene Bestände ausgleichsrechtlich als Neubestände gelten sollen, muss der Vertreter beweisen.
- Bestandsnachfolgevereinbarungen sollten unbedingt dokumentiert werden.

folge nicht, dass übertragene Versicherungsbestände bei der Ermittlung des Ausgleichs zu berücksichtigen seien.

Nach den Grundsätzen seien im Bereich „Leben“ nur die Versicherungssummen der vom Vertreter selbst vermittelten Versicherungsverträge bei der Ermittlung des Ausgleichs zu berücksichtigen. Nach den Grundsätzen „Sach“ finde eine anteilige Berücksichtigung übertragener Versicherungen erst statt, wenn die Bestandsübertragung beim Ausscheiden des Vertreters mehr als zehn Jahre zurückliege. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, da die Vertreterin lediglich fünf Jahre tätig gewesen sei.

Rechtzeitig vortragen

Zu einer von Gesetz und Grundsätzen abweichenden Vereinbarung, nach der übertragene Versicherungsbestände bei ihrem Ausgleich zu berücksichtigen seien, müsse die Vertreterin rechtzeitig im Prozess vortragen. Trage sie in erster Instanz mit dem Beweisangebot der Einholung eines Sachverständigengutachtens nur vor, die Berechnung des Ausgleichs sei korrekt durch den BVK erfolgt, und weist sie die Rechtsauffassung des Versicherers als unzutreffend zurück, der übertragene Bestand sei nicht zu berücksichtigen, könne diesen Ausführungen nichts zu einer vom Gesetz und den Grundsätzen abweichenden Abrede entnommen werden.

Soweit der Ehemann der Vertreterin in erster Instanz zu Protokoll gegeben habe, es sei zu einer Vereinbarung über die Übernahme der Verträge durch seine Ehefrau gekommen und er habe selbst keinen Ausgleich geltend gemacht, weil der Vertragsbestand sonst auf irgendeinen anderen Vertreter übergegangen wäre, stelle dies keinen hinreichenden Vortrag zu einer Abrede dar, nach der der übertragene Bestand bei der Ermittlung des Ausgleichs seiner Ehefrau zu berücksichtigen sei. Dieser Vortrag zur Bestandsübertragung könne den Klageanspruch nicht stützen.

Im Streitfall hatte der Versicherer die Angaben des Ehemanns in der mündli-

chen Verhandlung bestritten, ohne dass die Vertreterin hierfür einen Beweis geliefert hatte. Die Benennung des „Geschäftsführers“ eines Versicherers, so der Senat weiter, „zum Beweis des gesprochenen Wortes“ sei kein hinreichender Beweisantritt. Ein Geschäftsführer sei als Partei und nicht als Zeuge zu vernehmen. Sofern mit der Benennung ein Geschäftsstellenleiter gemeint sei, fehle die Angabe des zur Individualisierung erforderlichen Namens wie auch der Anschrift des vermeintlichen Zeugen, um einen zulässigen Beweisantritt anzunehmen. Im Übrigen sei das Beweisthema zu unkonkret. Es laufe letztendlich auf eine Ausforschung hinaus, so dass das Gericht nicht verpflichtet sei, dem Beweisangebot nachzugehen.

Ein neues Angriffsmittel

Bringe der Ehemann in der mündlichen Verhandlung über die Berufung erstmals vor, ein mit der Berufungsbegründung benannter Mitarbeiter des Versicherers habe ihm und seiner Frau zugesichert, dass seine Frau den Bestand übernehmen könne und sie dafür auch einen Ausgleichsanspruch habe, sei dieser Vortrag im Berufungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn der Versicherer ihn bestreite und als verspätet rüge. Bei dem Vortrag handele sich um neuen Sachvortrag zur Durchsetzung des Klageanspruchs und damit um ein neues Angriffsmittel. Gründe, warum der Vortrag nicht schon erstinstanzlich gehalten worden sei, seien nicht ersichtlich. Die Vertreterin habe die Zusicherung bereits bei Klageeinreichung gekannt. Von einer Beweisnot ihrerseits sei nicht auszugehen, da ihr Ehemann schon erstinstanzlich als möglicher Zeuge zur Verfügung gestanden habe. Trage die Klagepartei einen entscheidungserheblichen Sachverhalt, der ihr bei Klageerhebung bekannt sei und für den ihr auch ein Zeuge zur Verfügung gestanden habe, erst in der Berufungsinstanz vor, sei dies nachlässig.

Da es der Vertreterin nicht gelungen sei, die Voraussetzungen eines über die vom Versicherer geleistete Zahlung hin-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

ausgehenden Ausgleichs darzulegen, sei die Berufung zurückzuweisen.

Die Entscheidung macht deutlich, wie wichtig es ist, Bestandsnachfolgevereinbarungen vollständig zu dokumentieren. Im Streitfall hatten Vertretungsvorgänger, -nachfolger und Versicherer vereinbart, dass der nachfolgende Vertreter den Bestand seines Vorgängers übernimmt. Damit handelte es sich ausgleichsrechtlich um eine Nachfolgevereinbarung. Diese schließt gemäß § 89b Abs. 3 Nr. 3 HGB den Ausgleich des Vorgängers aus. Der Ehemann hatte seinen Ausgleich also nicht durch Verzicht verloren. Eine Nachfolgevereinbarung führt kraft Gesetzes nicht dazu, dass der übernommene Bestand ausgleichsrechtlich zum Neubestand des Nachfolgers wird. Dies bedarf einer Vereinbarung. Unabhängig davon stellte sich für die Eheleute die Frage, ob der Ehemann nicht die Fortzahlung der Dynamikprovisionen über das Vertragsende hätte fordern können, da Provisionsverzichtsklauseln vielfach unwirksam sind. Auch ist bei innerfamiliären Nachfolgevereinbarungen darauf zu achten, dass Vordienstzeiten des Vorgängers bei der Ausgleichsbemessung nach den Grundsätzen angerechnet werden, um zu vermeiden, dass der später zu erzielende Ausgleich den ausgeschlossenen wider Erwarten bei Weitem unterschreitet. ■



Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.